

Merkblatt für die Vorlage notwendiger Unterlagen zur Anerkennung Freiwillige Feuerwehr

Der Fachausschuss Feuerwehrhistorik gibt nachfolgende Hinweise zu Festsetzungskriterien der Unterscheidung von kommunalgenossenschaftlichem Löschwesen, Feuerwehr und freiwilliger Feuerwehr.

Der Beginn des organisierten Brandschutzes ist in Deutschland in den Städten zu suchen. Er wurde durch Feuerordnungen geregelt. Diese Feuerordnungen enthielten alle wichtigen Elemente, die diese Gesetzesgattung auszeichnet: Festlegung des zur Hilfe verpflichteten Personenkreises, vorzuhaltende und mitzubringende Löschgeräte..., Befehlsstruktur, Ordnungsstrafen, Vorschriften für den Umgang mit dem Feuer zur Brandverhütung" (1).

Später wurden solche Feuerordnungen durch die jeweiligen Landesherren auch für die ländlichen Gebiete erlassen.

"Um Missverständnissen vorzubeugen, wird ausdrücklich festgestellt, dass es seit dem ausgehenden Mittelalter sehr wohl organisiertes Löschwesen gab, was jedoch als genossenschaftliches, den Bürger verpflichtendes Löschwesen, nicht der nachstehend definierten Organisationsform Feuerwehr entsprach. Vielerorts bestand auch nach einer Feuerwehrgründung zunächst dieses genossenschaftliche Löschwesen gemäß alter Feuerordnungen weiter. Die Entwicklung zwischen 1820 und 1850 war fließend. Neben den noch bestehenden genossenschaftlichen Löschpflichtigen organisiert durch Feuerordnungen bildeten sich Vorläufer wie Rettungsgesellschaften und Bürgerwehren vor den Feuerwehren, einschließlich der Turnerfeuerwehren.

Der Entwicklungssprung zur Feuerwehr beruht ausschließlich auf neuartiger Organisation bereits vorhandener Mittel und Personen. Kennzeichnend war eine erhebliche Steigerung der Wirksamkeit. Erst diese Neuorganisation schuf Feuerwehr als System."(2)

1847 wurde das erste Mal der Begriff Feuerwehr verwendet. Aus historischer Sicht wird der Begriff Feuerwehr für eine Organisation benutzt, die dem überfallartig auftretenden Feuer genauso schnell, ruhig, überall mit Sachverstand angreifend, entgegentritt.

Laut vfdb-Studie 11/01 von 1995 sind "unabdingbare Kriterien (für die Existenz einer Feuerwehr):

1. gesicherte und schnelle Alarmierung der Löschkräfte
2. unverzügliches Abrücken der Löschkräfte zur Einsatzstelle
3. tatkräftiges Wirken einer einsatzwilligen und eingeübten Mannschaft
4. Einsatz aller Löschkräfte unter einheitlicher Führung
5. zweckmäßige Ausrüstung
6. Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft der gesamten Ausrüstung, vor allem der Feuerspritzen durch ständige Instandhaltung.
7. Gründungsakt
8. Statuten, Organisationsregeln nach Innen, zum Beispiel Übungsvorschriften oder Aufgabenzuweisung

Weitere Kriterien wie

1. organisierte und schnelle Entgegennahme einer Brandmeldung
2. arbeitsteilige Aufbauorganisation in beispielsweise
-Spritzenmannschaften -Steigermannschaften

- Löschmannschaften -Rettungsmannschaften
 - Pumpenmannschaften -Sicherungsmannschaften
3. Gliederung in taktische Einheiten wie beispielsweise
- Rotte -Kompanie
 - Sektion oder Zug -Abteilung oder Bataillon

4. Sicherstellung der Löschwasserversorgung

waren meist schon vorhanden oder wurden aus Anlass der Gründung einer Feuerwehr geschaffen. Die Erfüllung dieser Kriterien war für das Erreichen des Systems Feuerwehr wünschenswert aber nicht unbedingt nötig. Deshalb sind sie auch nicht zur Unterscheidung von Vorläufereinrichtungen und Feuerwehr geeignet.“(3)

Die Feuerwehren, bei denen die männlichen Bürger zur Mitarbeit kraft Gesetz verpflichtet wurden, waren Pflichtfeuerwehren.

1841 wurde in Meißen die erste freiwillige Feuerwehr als "Freiwilliges Feuerlösch- und Rettungskorps" gegründet. Weitere freiwillige Feuerwehren folgten.

"Organisiert waren sie durchweg als Vereine. Ihre Mitglieder waren freiwillig eingetreten und konnten freiwillig den Verein verlassen. Ihre Vorsitzenden und Kommandanten wurden demokratisch bestimmt. Satzung und Instruktion regelten Vereinsleben und Einsatz." (4)

"Alle waren sie getragen von freiwilligem Engagement, alle wurden sie letztendlich organisiert in der Form, des jedermann zugänglichen Vereins, alle bedurften sie allerdings im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufgabe des Brandschutzes einer obrigkeitlichen Genehmigung." (5)

Für die Befürwortung des Antrages auf Anerkennung als Freiwillige Feuerwehr ist mindestens einer der nachfolgend genannte Kriterien zur Anerkennung als freiwillige Feuerwehr vorzulegen:

1. Nachweis des Gründungsdatums der freiwilligen Feuerwehr durch ein noch vorhandenes Protokoll, eine Urkunde, ein Statut oder ein ähnliches Dokument.
2. Mitteilungen aus Gemeinde- oder Kreisprotokollen, die auf die Gründung einer freiwilligen Feuerwehr schließen lassen bzw. sie bestätigen.
3. mögliche Gründungen von freiwilligen Feuerwehren aus der Region, die auf gesetzlichen Regelungen basieren (Amtsblatt von Land, Regierungsbezirk, Kreis) und Aktivitäten zur Gründung einer freiwilligen Feuerwehr im eigenen Ort (historische Zeitungsartikel, Protokolle).
4. Schriftverkehr mit der zuständigen Aufsichtsbehörde zwecks Genehmigung der Satzung oder zur Übernahme des Löschwesens in der Gemeinde usw.
5. Mitteilungen zur Wahl der Führungskräfte der Wehr in Gemeinde- oder Wehrprotokollen bzw .in anderen Veröffentlichungen.
6. Dokumente aus der Zeit bis 10 Jahre nach der möglichen Gründung (Nennung als Freiwillige Feuerwehr, straffe Führungsorganisation im Einsatz unter einheitlichem "fachmännischem" Kommando, ständiges Üben).

Literatur- und Quellenverzeichnis:

- a. Studie zur Existenz- und Altersbestimmung einer Feuerwehr, vfdb - Studie 11/01 Stand: 11/95
- b. Wolf, Thomas; Kleine Geschichte des Brandschutzes und der Feuerwehr in Deutschland in Deutsches Feuerwehr - museum Fulda, Führer durch die Ausstellung ISBN 3-87280-090-9
- c. Schläfer, Heinrich; Die älteste Feuerwehr in Deutschland? in Brandschutz / Deutsche Feuerwehr- Zeitung 6/1990
- d. Wolf, Thomas; Die Freiwillige Feuerwehr in Brandschutz Deutsche Feuerwehr-Zeitung 6/1992
- e. Strumpf, Günter; Die älteste Feuerwehr in Brandschutz} Deutsche Feuerwehr-Zeitung 6/1992

(1) vgl. b. Seite 12 (2) vgl. a. Seite 4 (3) vgl. a. Seite 8[

(4) vgl. b. Seite 22 (5) vgl. d. Seite 362